



Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“ gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 als Satzung beschlossen.

Ziel der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“ ist die Aufhebung der Dachfarbenfestsetzung und die Änderung der Gebäudehöhenfestsetzungen auf der Westseite der Straße „Zum Schlahn“ sowie die Anpassung des Fußweges im Westen des Plangebietes entsprechend dem tatsächlichen Verlauf.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“ wird mit Begründung und textlichen Festsetzungen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Marienheide, Hauptstraße 20, in den Zimmern 12 und 13, während den Öffnungszeiten

montags–donnerstags:	8:30 - 12:00 Uhr
donnerstags:	14:00 - 17:00 Uhr
freitags:	8:30 - 12:30 Uhr

oder nach zusätzlicher Terminvereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die in Kraft getretene 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“ mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse <http://www.marienheide.de/bauleitplanung/rechtswirksame-bauleitplaene.html> eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://uwp-verbund.de/nw>) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienheide unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

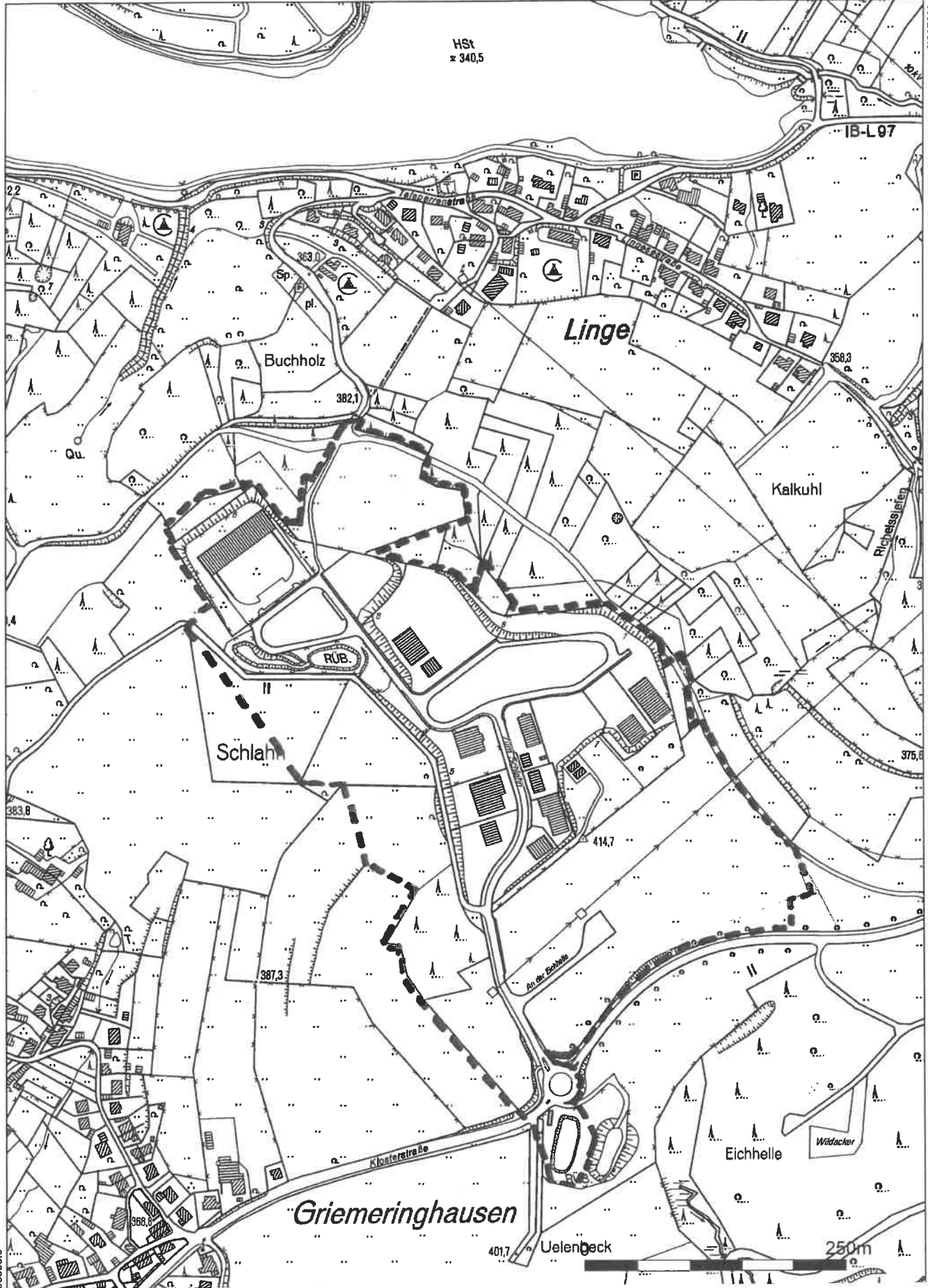
Bekanntmachungsanordnung

Der o. g. Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB, vollzogen mit Ende der Aushangfrist dieser Bekanntmachung, in Kraft.

Marienheide, 29.11.2018

gez. Meisenberg
Bürgermeister



98333.9

Gemeinde Marienheide
**Bebauungsplan Nr. 68 „Konversion Griemeringhausen, Teil A (Gewerbe)“,
 8. Änderung gem. § 13 BauGB**



Räumlicher Geltungsbereich

Übersichtsplan

M. 1: 5000

© Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster